C 39975 1754,4

Todes-urtheil,

Welches in Folge der bey dem alhiesigen Kaiserl. Königl. Stadt- und Land-gericht abgeführten Criminal-verfahrung, und daselbst geschöpften, auch von hoher Obrigkeit bestätigten Erkanntnuß

Heute den 20. Augusti 1754.

An dem 25. Jahr alt-von hier gebürtig-verheyrateten

Thomas Augustin H.....

Wegen begangenen Mutter-mord,

Auf der alhiesig-gewöhnlichen Richt-stadt vor dem Schotten-thor vollzogen wird.

Wien, gedruckt bey Maria Eva Schilgin.

Hauptsächlicher Auszug aus dem Verlauf des Verbrechens:

Es hat dieser Delinquent den 2ten verflossenen Monats Junii, nachdeme er eben solchen Tag alhier von seinen Eltern zu Mittag bewirtet worden, Abends gegen 9. Uhr dahin frevelhaft sich vergangen, daß, da seine beyde Eltern, um sich schlaffen zu legen, bereits mit Ausziehung ihrer Kleidungen beschäftiget waren, er anfänglich zwar mit guten Worten die Beherbergung über Nacht für sich, sein Ehweib, und seinen Schwagern, von denenselben anbegehret, da ihme aber diese wegen Mangel des genugsamen Platzes hierinnfalls nicht willfahren können, sogleich mit aller Ungestümme, und verschiedenen gegen besagt- seine Eltern ausgestossenen groben Worten, von seinem alten Vatter 20. fl. als eine vermeintlich schuldigermassen ihme ausständige Heyrat-beysteuer, zur offenbaren Unzeit, gefordert, mithin, und zumalen er mit keiner diesfälligen Vertröstung sich begnügen, noch auch sonsten besänftigen lassen, seiner 56-jährigen Mutter andurch den Anlaß gegeben, daß diese seinen Vattern beredet, womit selber zu dem Grund-richter gehen, und allda die Arrestirung solch ihres unbändigen Sohnes bewürken sollte, welches zu bewerkstelligen, dieser auch alsobald von seiner obbesagten Wohnung aus, sich auf den Weeg gemacht hat. In Ersehung dessen ist er Delinquent berührt- seinem Vatter einige Schritte weit auf die Gasse nachgefolgt, als aber gedacht- seine Mutter hinter ihnen die Fenster- und Thürbalcken ihrer Wohnung zumachen wollen, ister, ohne etwas zu reden, ganz unversehens von seinem Vatter zuruck- und gegen dieser Letzteren geloffen, und da er den Thür-balken erreichet, welchen sie seine Mutter eben damals von inwendig zuzuziehen im Begrif ware, hat er solchen mit aller Gewalt ihr aus denen Händen, und gegen sich aufwärts aufgerissen, sohin zu ihr über die Thür-schwellen hinein-trettend zu gleicher Zeit ein gewöhnlich bey sich getragenes gespitztes Tisch-messer aus seinem Sacke, und aus der Scheide gezogen, darauf mit sothanem Messer ganz augenblicklich vielerwehnt- seiner leiblichen Mutter, (welche bereits bis auf das pure Hemd ausgekleidet ware, und einiger Gefährde von solch ihrem ruchlosen Sohn damals nicht in dem mindesten sich versehen hatte) einen dermassen gewaltigen Stoß in ihre linke Brust von denen untersten Rippen aufwärts beygebracht, daß (gleich es die hernach an ihr gerichtlich vorgenommene Beschau ausgewiesen) das Bein der andurch getroffenen Rippen in ihr entzwey gebrochen, und obwolen der Stich nicht weiter als in die Höhle der Brust gedrungen, die Verwundete dannoch, zumalen auch die Puls-ader allda verletzet, und das aus solcher geflossene, und in die inwendige Theile sich ausgegossene Geblüt nicht hat gehemmet werden können, in der 63sten Stund nach der empfangenen Wunde Todes verblichen ist. Und hat auch nach solch geführten Stich er Delinquent seine Mutter bey dem Genick so lang nieder getauchet, und gehalten, bis er durch andere ihr zu Hülf zugesprungene Leute von ihr loß- gerissen, und sie also aus seinen mörderischen Händen befreyet worden ist. Wobey noch weiters aus seiner eigenen Bekanntnuß vorgekommen, daß er auch schon ehe-

dessen

dessen an solch seiner Mutter aus strafbarer Zornes-übereilung und zugleich angewohnter Betrunkenheit, theils mit Ohrfeigen, theils mit Faust-stössen zu dreyen verschiedenen malen boßhaft sich vergriffen, auch derentwillen allschon 2. mal bey dem Grundgericht mit Arrest und Karbatsch-streichen abgestraft worden seye.

Endes-urtheil.

Solch seiner begangenen Missethat halber solle er Delinquent auf den hohen Wagen gesetzet, auf solchen vor das allhiesige Schotten-thor zu der gewöhnlichen Richt-stadt geführet, und allda mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, zugleich auch ihme die rechte Hand abgeschlagen, und sodann die abgeschlagene Hand an den Pranger angeheftet werden.

Dieses zu seiner wol-verdienten Straf, andern seines gleichen aber zum erspieglenden Exempel, und Abscheuen.

GOtt seye seiner armen Seele gnädig, und barmherzig!

E N D E.

STADTBIBLIOTHEK